

# RS Vwgh 2003/3/27 2000/09/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

VStG §44a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/03/0097 E 25. Jänner 1995 RS 1

## Stammrechtssatz

Daß die Durchführung der Richtigstellung im Ausspruch der Berufungsbehörde und nicht durch einen gesonderten Berichtigungsbescheid erfolgte, kann nicht als rechtswidrig erkannt werden.

## Schlagworte

Spruch der Berufungsbehörde (siehe auch AVG §66 Abs4 Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000090089.X01

## Im RIS seit

14.07.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)